

---

Jörg Eichler  
Hoyerswerdaer Straße 31  
01 099 Dresden  
Tel./Fax 0351 / 5 63 58 42

Sebastian Kraska  
Riesaer Straße 20  
01 127 Dresden  
Tel. 0351 / 4 27 87 85

Detlev Beutner  
Pommernring 40  
65 817 Eppstein-Bremthal  
Tel./Fax 06198 / 57 76 26

---

An das  
Amtsgericht Zittau  
Postfach 2 65  
02 755 Zittau  
– per Fax an 03583 / 75 90 40 –

21. Dezember 2007

4 Ds 240 Js 22693/05 – Amtsgericht Zittau

In dem oben angeführten Strafverfahren gegen

**Andreas Reuter,**  
**Heydenreichstraße 3,**  
**02 763 Zittau,**

wegen des

**Verdachts der ‘Dienstflucht’ (§ 53 Abs. 1 ZDG)**

wird gegen das am 14.12.2007 verkündete Urteil des Amtsgerichts Zittau hiermit namens und in Vollmacht des Angeklagten

**Rechtsmittel**

eingelegt. Daneben beantragen wir namens und in Vollmacht des Angeklagten

**die Übersendung der Beschlüsse des AG Zittau vom 13.12.2007,  
mit denen die gegen den RiAG Ronsdorf angebrachten Ablehnungen  
wegen (Besorgnis der) Befangenheit als unzulässig verworfen wurden,  
sowie des Hauptverhandlungsprotokolls an den Angeklagten.**

Schließlich beantragen wir

**die Übersendung des Beschlusses des AG Zittau vom 13.12.2007, mit dem den Unterzeichnern die Zulassung als Verteidiger gem. § 138 Abs. 2 StPO entzogen wurde, an die Unterzeichner und an den Angeklagten.**

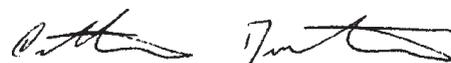
Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass unabhängig von der Frage der Zulassung als Verteidiger die Unterzeichner auch über eine Vertretungsvollmacht für den Angeklagten verfügen (vgl. Vollmacht, Bl. 48d.A.) und diese weiterhin zur Vertretung des Angeklagten berechtigt (Löwe-Rosenberg, 25. Aufl., § 138 StPO, Rdnr. 12).

Hinsichtlich der Übersendung der angegebenen Schriftstücke an den Angeklagten weisen wir weiterhin darauf hin, dass dem Angeklagten selbst gem. § 147 Abs. 7 StPO ein Recht auf Abschriften aus den Akten zusteht.

Gegen den Beschluss, mit dem die Zurücknahme der Zulassung der Unterzeichner als Verteidiger des Angeklagten gem. § 138 Abs. 2 StPO erfolgte, können auch die zu Verteidigern Gewählten selbst Beschwerde einlegen (Meyer-Goßner, 50. Aufl., § 138 StPO, RdNr. 23; Löwe-Rosenberg a.a.O., Rdnr. 32). Der Beschluss ist daher den Betroffenen zu übersenden. Da Herr Eichler bereits unmittelbar im Anschluss an die Hauptverhandlung um eine Abschrift des Beschlusses gebeten hat und diese bisher nicht erfolgt ist, ist für weitere schuldhaftige Verzögerungen durch das Gericht kein Raum mehr. Es wird – auch vor dem Hintergrund des eingelegten Rechtsmittels gegen das Urteil – daher um kurzfristige (d.h. sofortige) Übersendung an die Unterzeichner und an den Angeklagten – an die Herren Beutner und Eichler per Fax – gebeten.

  
(Jörg Eichler)

  
(Sebastian Kraska)

  
(Detlev Beutner)